

Der Röhrentruper Rezess von 1617

Der Abschluss des Streits um die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe*

Der Röhrentruper Rezess von 1617 ist mein Thema. Röhrentrup ist (der Lipper weiß das, aber hier und heute sind ja nicht nur Lipper anwesend), ein hübsch gelegenes Gut, ein alter Meierhof, am Ötternbach nahe der alten Straße, die von Detmold aus nordwärts über den Apenberg nach Brake und Lemgo führt.¹ Dort haben im August 1617 Verhandlungen stattgefunden, die zum Abschluss eines Vertrags führten, der in neuerer Zeit gewöhnlich als Röhrentruper Rezess bezeichnet wird. Das Wort „Rezeß“ meint, so belehrt uns das Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache,² dasselbe wie das Wort „Abschied“, etwa in Reichstagsabschied oder Landtagsabschied, also eine Urkunde, die am Schluss einer Beratung deren Ergebnis zusammenfasst. Gerade die Hanse hat, so das Deutsche Rechtswörterbuch, den Ausdruck „Rezeß“ (von *recedere* = weggehen) dem Wort „Abschied“ vorgezogen. Es mag also sein, dass Lemgos Eigenschaft als Hansestadt entscheidend dazu beigetragen hat, dass der Vertrag von 1617 schon früh Rezess genannt worden ist. Häufig heißt er aber auch Vergleich, Traktat oder lateinisch *tractatio*.

Dieser *Rezess* nun hat im wesentlichen einen längeren *Prozess* abgeschlossen, nämlich die allmähliche Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft Lippe, oder vielmehr: Er hat den schweren Streit beendet, der im Verlauf dieses Prozesses zwischen dem Grafen zur Lippe und der Stadt Lemgo ausgebrochen war. Alles darzustellen, was zu diesem Vorgang gehört, ist hier nicht möglich. Aber einige wichtige Fakten sollen und müssen doch erwähnt werden – allein schon deshalb, weil der Vertragstext des Röhrentruper Rezesses ausdrücklich darauf eingeht.

* Vortrag am „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“ in Detmold am 23. September 2005.

¹ Über Röhrentrup, seine Bauernburg und seine Besitzer im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: Heinrich Stiewe in: Lippische Mitteilungen 71 (2002), S. 205-207 und 220.

² Deutsches Rechtswörterbuch, hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1. Band, Weimar 1914–1932, Sp. 248.

Ich will also zunächst von der Vorgeschichte des Rezesses sprechen, davon, warum der Vertrag nötig wurde, dann vom Abschluss des Vergleichs, von seinem Text und den darin enthaltenen Bestimmungen, und schließlich will ich an einigen Beispielen zeigen, wie sich der Röhrentrupper Rezess ausgewirkt hat, solange er gültig war.

Die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe ist das Werk des Grafen Simon VI. Simon hat von 1554 bis 1613 gelebt. Schon als Neunjähriger hat er seinen Vater verloren und ist damit, jedenfalls de iure, Landesherr geworden. In seiner Jugend haben verschiedene Kräfte, Personen und Beziehungen, im Sinne der reformierten kirchlichen Lehre auf ihn eingewirkt, besonders stark sicherlich sein Lehrer Nikolaus Thodenus, ein Melanchthonschüler, der den jungen Grafen auch nach Straßburg zum Besuch des berühmten dortigen Gymnasiums begleitet hat und den Simon 25 Jahre später mit der Aufsicht über die Erziehung seiner Kinder betraut hat. Im ganzen tendierte die kirchliche Einstellung des lippischen Grafen mehr in die Richtung des Philippismus oder Melanchthonianismus als in die eines strengen Calvinismus. Welche fürstlichen Standesgenossen, Hofleute vom Adel, Theologen und Beamten von Einfluß auf Simons geistliche Entwicklung gewesen sind, hat Heinz Schilling ausführlich untersucht.³

1571 ist eine Kirchenordnung für die Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont erschienen, veröffentlicht im Auftrag des jungen Grafen Simon für Lippe und seines Onkels Graf Hermann Simon für Spiegelberg und Pyrmont; diese Ordnung war noch gut lutherisch.⁴ Doch damals war Simon noch minderjährig und stand unter Vormundschaft. Aber 1579 hat er, volljährig geworden, die Regierung übernommen und seitdem zunächst vorsichtig, aber doch zielstrebig und konsequent darauf hingewirkt, dass in seiner Grafschaft Lippe das reformierte Bekenntnis zum Siege kam. Hauptmittel dafür war ihm eine umsichtige Personalpolitik.

Einen markanten Einschnitt in dieser Entwicklung brachte das Jahr 1599. Damals unternahm Graf Simon als Oberster des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises den wenig glücklichen Feldzug an den Niederrhein gegen die Spanier unter Mendoza. Das brachte ihn in engere Verbindung mit den reformiert geprägten sieben nördlichen Provinzen der Niederlande. Und im Februar 1599 war in Detmold der lippische Generalsuperintendent Johann von Exter gestorben, der Hauptverfasser der lutherischen Kirchenordnung von 1571. Er war nicht nur Simons erster Lehrer gewesen, die beiden Männer hatten sogar einen gemeinsamen Urgroßvater, denn Graf Bernhard VII. zur Lippe (bellicosus) hatte

³ Heinz Schilling: Konfessionskonflikt und Staatsbildung, Gütersloh 1981, S. 158-176.

⁴ Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 1-172.

seinerzeit seine uneheliche Tochter Lyse einem von Exter zur Frau gegeben. Simon VI. hat immer ein gutes Verhältnis zu seinem lutherischen Generalsuperintendenten gehabt und beibehalten, und Johann von Exter hat ihm das nicht zu schwer gemacht, denn er war ein Lutheraner von der milderen Observanz. Zur Konkordienformel hatte er sich zwar 1577 noch zustimmend geäußert, als aber wenige Jahre später ein lippischer Predigerkonvent in der Johanneskirche zu Lemgo diese Bekenntnisschrift verwarf, hat er sich diesem Urteil nicht widersetzt.

Nach von Exters Tod verschärfte Graf Simon seinen kirchenpolitischen Kurs zusehends. Im Jahre 1600 erließ er eine Konsistorialordnung, 1601 eine Instruktion zur Kirchenvisitation, 1602 eine reformierte Gottesdienstordnung für seine Schlosskirche in Brake. Im selben Jahr gründete er in Detmold eine reformiert ausgerichtete Provinzialschule als Gegengewicht gegen die lutherisch orientierte Schule in Lemgo. Am 2. Juni (alten Stils) 1605 ließ der Graf sich, seiner Familie und seinen Beamten in der Kirche zu Detmold, der heutigen Erlöserkirche auf dem Markt, das Abendmahl nach reformiertem Ritus reichen. An dieses Ereignis erinnert die Lippische Landeskirche in diesem Jahr mit einer Fülle von Veranstaltungen zu dem Thema „400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe“. Und von 1604 bis 1610 hat Graf Simon in Brake theologische Disputationen abhalten lassen, die noch nicht überzeugten Pfarrern, den Lemgoern zumal, die Richtigkeit wichtiger reformierter Glaubenssätze klarmachen sollten.

Diese Maßnahmen riefen in vielen lippischen Gemeinden Widerstand hervor, teilweise heftigen Widerstand, nirgendwo mehr als im stolzen, reichen Lemgo. Zu dieser seiner bedeutendsten Stadt hatte Graf Simon im 16. Jahrhundert noch ein recht gutes Verhältnis gehabt. Das änderte sich jetzt gründlich. Wie recht wir haben, wenn wir die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Simon und Lemgo auf die soeben genannten Maßnahmen der ersten Jahre des 17. Jahrhunderts zurückführen, das bestätigen uns die Lemgoer selber, denn in einem 1613 an den Erzbischof von Mainz gerichteten Schreiben klagen sie, dass „es durch Gottes Verhängnis vor wenigen Jahren dahin kommen, dass Ihr. Gn. durch neue Leute zur calvinischen Lehre sich bewegen lassen und wir uns zu derselben und den eingeführten neuen Ceremonien und Lehren nicht verstehen können.“⁵ Als konkrete Steine des Anstoßes nennt der Brief die neue „Visitations- Eheprozeß und Consistorialordnung“, also gräfliche Anordnungen von 1600 und 1601.

Der „calvinischen Lehre“ wollten sich die Lemgoer nicht anbequemen. So drückten sie sich gern aus, obwohl Graf Simon diese Bezeich-

⁵ Staats- und Personenstandsarchiv Detmold (künftig: StA DT) L 28 J IV 5.

nung für die von ihm vertretene kirchliche Richtung weit von sich wies. Er bezeichnete sie, seine Richtung, vielmehr als „orthodoxe reformierte Lehr, so verkehrterweise calvinisch genannt wird“.⁶ Übrigens darf man nicht übersehen, dass in dem Streit zwischen Simon und Lemgo neben der konfessionellen Zwietracht von Anfang an auch weltliche, politische Motive eine Rolle gespielt haben, Fragen der städtischen Privilegien und der landesherrlichen Rechte.

Dieser Streit eskalierte deutlich und geradezu dramatisch im Jahre 1609. Im sogenannten Pfingstvertrag hatte der Lemgoer Magistrat dem Grafen erhebliche Zugeständnisse gemacht. Die lutherischen Pfarrer der beiden Hauptkirchen mussten weichen und wurden durch dem Grafen genehme Geistliche ersetzt. Die Bürgerschaft, das Volk, war über die Nachgiebigkeit der städtischen Obrigkeit empört und sann auf Gewalt gegen die Ratsherren. Ein paar Wochen lang garte es insgeheim in der Stadt, dann brach am 3. September ein regelrechter Aufstand, eine Revolte, los. Es blieb nicht bei eingeschlagenen Fenstern. Das Volk stürmte das Rathaus, erklärte den Magistrat für abgesetzt und terrorisierte diejenigen Honoratioren, die es verdächtigte, dem Grafen hörig zu sein. Nur mit knapper Not entkamen einige Anhänger Simons der Lynchjustiz. Die Lemgoer schafften Kanonen auf den Wall, „fünf Stuck Geschützes“, richteten sie auf das 700 Meter entfernte Schloss Brake, in dem Simon VI. wohnte, und schrien, sie wollten „das Haus Brake in den Grund schießen, sobald von der Gegenseiten ein Schuß geschehen.“ Sie schalten den Grafen „einen alten Bösewicht“ und erklärten, „alle Calvinisten wären Schelme.“ Schließlich prahlten sie: „Wenn sie Ihr. Gn. zu Tod gebracht oder einem seiner Kinder Arm oder Bein abgeschossen, so hätten sie es wohl gemacht.“ Das alles sind, wohl gemerkt, keine phantasievoll erdachten blumigen Ausschmückungen der aufgeheizten Situation, sondern im Jahr darauf protokollierte Zeugenaussagen.⁷ Die gräfliche Familie musste sich angesichts dieser Bedrohung durch Artilleriebeschuss in einen abgelegenen Flügel des Schlosses zurückziehen. Auch Simon rüstete zum Kampf und sah von einem Sturm auf die Stadt wohl nur deshalb ab, weil das seine Anhänger in Lemgo das Leben hätte kosten können.

Mit knapper Not wurde um die Jahreswende 1609/1610 ein Krieg zwischen dem Grafen und seiner wichtigsten Stadt vermieden, auch durch Vermittlungsbemühungen von auswärts, zum Beispiel von Hessen. Auch der Bischof von Osnabrück schrieb (am 15. August 1610) an Graf Simon und mahnte zu friedlichem Ausgleich mit Lemgo, zumal bei dem „gegenwärtigen beschwerlichen und betrübten Zustand dieses löb-

⁶ So in einem notariellen Instrumentum von 1610, StA DT L 28 J IV zu 3.

⁷ StA DT L 28 J IV zu 3.

lichen westfälischen Kreises“, in den dieser Kreis „und fast das ganze Römische Reich durch tödlichen Abfall weiland des hochgebornen Fürsten und Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg christseliger Gedächtnis“ geraten sei.⁸ Der Bischof spricht also in seinem Brief vom Beginn des Jülich-Cleveschen Erbfolgestreits, der ja für die konfessionellen Verhältnisse in mehreren Ländern des Reichs (Pfalz-Neuburg, Brandenburg) weitreichende Folgen gehabt hat, und er wendet sich an Graf Simon als den Obersten des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises.

Der Streit zwischen Simon VI. und Lemgo setzte sich fort in Prozessen vor dem Reichskammergericht in Speyer und dem Reichshofrat in Prag und endete nicht bis zu Simons Tod am 7. Dezember 1613. Er hat dem Grafen die letzten Lebensjahre vergällt. Zur feierlichen Beisetzung in der Klosterkirche in Blomberg waren selbstverständlich neben vielen anderen Ehrengästen auch die lippischen Städte geladen – alle bis auf eine, die wichtigste, Lemgo. Die Feindschaft zwischen der Stadt und dem Landesherrn hat über dessen Tod hinaus gedauert.

Auf Simon VI., den Älteren, folgte sein Sohn Simon VII., der Jüngere. Der verlegte alsbald seinen Hof und die Regierungskanzlei von Schloss Brake, wo sein Vater sie rund 30 Jahre zuvor installiert hatte, wieder zurück nach Detmold. Das Hofgericht war schon 1610 dorthin umgezogen. Der Streit zwischen dem Landesherrn und Lemgo dauerte weiter an. Dabei traten jetzt die konfessionellen Differenzen ganz in den Hintergrund. Die Lemgoer konnten inzwischen in ihren beiden Hauptkirchen und in der Schule wieder nach Belieben schalten und walten und die Pfarrstellen ohne Mitwirkung des gräflichen Konsistoriums besetzen. Gestritten wurde nunmehr ausschließlich um Privilegien der Stadt und um Rechte des Landesherrn.

Diese Beschränkung des Zwistes auf rein weltliche Punkte zeigen uns beide Seiten in schriftlichen Dokumenten: Simon VII. hat 1617 in einem langen Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen die lemgoische Revolte von 1609 weitläufig dargestellt als eine „hochgefährliche cyclopische und barbarische und bis in unseres Herrn Vaters Sterbgruben continuirte Rebellion“, er hat die letzten Jahre des Streits ausführlich beschrieben und dabei auf 9½ Seiten nicht ein einziges Wort über Religion oder Konfession verloren.⁹ Andererseits haben um die gleiche Zeit die Lemgoer dem Oberstleutnant de Wrede, dem Kommandeur der gräflichen Truppen, versichert, sie wollten sich gern als gehorsame Untertanen zeigen, wenn „sie bei ihren privilegiis, Herkommen und Rechten unbe-

⁸ Wie Anm. 7.

⁹ StA DT L 28 J IV 7(b).

trübt gelassen“ würden. Auch hier auf drei Seiten Text kein Wort von Religion oder Bekenntnis!¹⁰

Schließlich hat am 8. August 1617 der gräfliche Hofrichter Simon Schwarz in einer Konferenz auf dem Kälberkamp, westlich des Schlosses Brake an der Bega, den Vertretern der Stadt vorgehalten, sie sollten sich doch nicht über Einschränkungen in ihrer hergebrachten Religion beschweren, Religionsfreiheit hätten sie ja!¹¹ Und dieser Simon Schwarz war Lutheraner! Auf dem Schwarzschen Gut Braunenbruch westlich von Detmold haben vor der Gründung einer lutherischen Gemeinde in Detmold (1721) lutherische Gottesdienste stattgefunden.¹²

Unter solchen Verhältnissen steigerte sich der Streit derart, dass es im Dezember 1616 erneut zu einer Blockade der Stadt kam, zu einer Verkehrssperre, wie schon 1606, 1607 und 1609 unter Graf Simon VI., und dass man ernsthaft den Ausbruch eines Krieges befürchten musste. Da wurde noch einmal durch Vermittlung von auswärts das Schlimmste verhütet. Lemgo und die lippischen Landstände hatten sich diesmal an den Bischof von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg, gewendet, und dessen Beauftragte, an ihrer Spitze der Kanzler Konrad Wippermann, haben vom 13. August 1617 an in Lemgo auf dem Rathaus mit der Stadt und auf dem Meierhof Röhrentrup mit dem Grafen und seinen Räten verhandelt. Dabei wurde Graf Simon von seinen beiden Brüdern und dem Grafen Christian von Waldeck unterstützt, Lemgo fand Beistand durch Vertreter der Hansestädte Minden, Herford und Osnabrück. Die Verhandlungen verliefen erfolgreich und wurden am 22. August 1617 abgeschlossen. Damit war die Kriegsgefahr abgewendet worden, so dass Hermann Rothert in seiner Westfälischen Geschichte konstatieren kann, dass „in dem ganzen langen Kampf um Lemgo weniger Blut als Tinte [...] vergossen worden ist.“¹³ Und Hermann Rothert musste es schließlich wissen, war doch sein Vater Hugo nicht allein von 1879 bis 1886 Pfarrer an St. Nikolai in Lemgo gewesen, sondern auch langjähriger Vorsitzender des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte.

Der Vertrag von 1617 ist in dem für die Landesherrschaft in Detmold ausgefertigten Exemplar eine sehr schöne Urkunde,¹⁴ acht Pergamentblätter im Format 29,5 mal 24 Zentimeter. Er trägt neun Unterschriften, angehängt sind 15 Siegel in 13 Holzkapseln (darauf komme ich noch

¹⁰ StA DT L 28 J IV 7 (c).

¹¹ StA DT L 28 J IV 7 (a).

¹² Wilhelm Neuser: Die Lippische Landeskirche. Abriss ihrer Geschichte. Sondedruck aus dem Deutschen Pfarrerblatt 1953, S. 14; Walter Engelbert: 250 Jahre Evangelisch-lutherische Gemeinde in Detmold, Detmold (1971), S. 26-27.

¹³ Hermann Rothert: Westfälische Geschichte, 2. Band, Gütersloh 1950, S. 122.

¹⁴ StA DT L 1 E XI/8.

zurück). Vertragsdatum ist der 22. August 1617, eine Ortsangabe fehlt. Das für die Stadt Lemgo bestimmte Exemplar¹⁵ besteht aus sechs Blättern von größerem Format, nämlich 34,5 mal 25,5 Zentimeter, und zeigt dieselbe Handschrift wie die Detmolder Urkunde. Beide Urkunden werden von rot-weißen Wollschnüren zusammengehalten, bei dem Lemgoer Exemplar fehlen die Siegel, sie sind irgendwann einmal abgeschnitten worden.

Ein Wort zum Datum. Oft liest man in der Literatur: 21. August. Das ist eindeutig falsch, aber die Herkunft dieses Fehlers lässt sich erklären. Die gründlichste und an sich sehr zuverlässige Darstellung der Zeit Graf Simons VI. stammt von dem Detmolder Historiker und Archivar August Falkmann (1817–1890).¹⁶ Rätselhafterweise hat Falkmann geschrieben, der Röhrentruper Rezess sei am 21. August formuliert worden.¹⁷ Diese Angabe haben viele Autoren im Vertrauen auf Falkmanns Kennerschaft ungeprüft übernommen. Ähnlich steht es übrigens mit Simons VI. Todestag. Falkmanns Darstellung muss man so verstehen, dass der Graf am 8. Dezember 1613 gestorben sei.¹⁸ So hat man es häufig Falkmann nachgeschrieben. In Wahrheit ist Simons Tod aber am 7. Dezember, zwischen zwei und drei Uhr morgens, eingetreten; die Aktenlage ist völlig eindeutig.

In diesen beiden Fällen lässt das Vertrauen auf August Falkmanns Kennerschaft spätere Autoren nur um einen Tag im Datum irren. Durch zu große Vertrauensseligkeit gegenüber einem ausgewiesenen Fachmann können aber auch andere Irrtümer verbreitet werden. In einer früheren Arbeit, schon 1856, hat Falkmann von den Kirchenvisitationen am Anfang des 17. Jahrhunderts berichtet und dabei erwähnt, dem Pastor zu Silixen im lippischen Norden sei befohlen worden, „die Götzenteufel sollen vom Altar genommen werden“.¹⁹ Das übernehmen von Falkmann sowohl der lutherische Prorektor Heinrich Clemen in seinen „Beiträgen zur Lippischen Kirchengeschichte“,²⁰ als auch der reformierte Pastor August Dreves in seiner lippischen Kirchengeschichte,²¹ und Hermann Rothert schreibt dasselbe noch 1950 in seiner „Westfälischen Geschich-

¹⁵ Stadtarchiv Lemgo U 1586.

¹⁶ August Falkmann: Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe, Heft 3 und 4, Band 5 und 6: Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit. Lemgo/Detmold 1869–1902.

¹⁷ Wie Anm. 16, Band 6, S. 372.

¹⁸ Wie Anm. 17, S. 384–385.

¹⁹ Wie Anm. 16, Heft 2, Lemgo und Detmold 1856, S. 191.

²⁰ Dr. H(einrich) Clemen: Beiträge zur Lippischen Kirchengeschichte, 1. Heft, Lemgo 1860, S. 267.

²¹ August Dreves: Geschichte der Kirchen, Pfarren, geistlichen Stiftungen und Geistlichen des lippischen Landes, Lemgo 1881, S. 319 Anm.

te“.²² Der Leser erschrickt über den Ausdruck „Götzenteufel“ und fragt sich: Sollte reformierter Glaubenseifer den Kruzifixus auf einem lutherischen Altar wirklich so bissig geschmäht haben? Nun, man kann das Visitationsprotokoll von 1605 einsehen und wird dabei feststellen, dass dem Archivar Falkmann hier ein Lesefehler unterlaufen ist. Im Protokoll steht nicht *Götzenteufel*, sondern *Götzentafel*.²³ Es handelt sich also offensichtlich um Heiligenbilder, nicht um ein Kruzifix. Somit wäre die Sache mit dem Teufel ausgestanden. Der Götze freilich bleibt – aber dieser Ausdruck wurde ja seit Andreas Karlstadts Tagen von Bilderstürmern für Heiligenbilder benutzt, in Basel hat man 1529 vom „Götzenkrieg“ gesprochen. Was seinerzeit auf katholische Bildwerke gemünzt war, wurde eben jetzt auch auf Bilder in Kirchen der so gern zitierten augsburgischen Religionsverwandten angewendet, und dabei blieb das Bild des Gekreuzigten nicht ausgespart: Der lippische Landgraf Conrad Klinge hat den gräflichen Superintendenten und Konsistorialräten 1608 aus Salzuflen befriedigt berichtet, die mit „abgöttischen Pikturen und Mönchsgemälden“ versehenen Flügel des Altars würden jetzt beseitigt. Und wenn Klinge vorher schon mitgeteilt hat, „der Götze überm Altar“ sei „abgeschafft“,²⁴ dann meint er mit dem Götzen eben kein Heiligenbild – die „abgöttischen Mönchsgemälde“ erwähnt er ja erst hinterher –, sondern ein Kruzifix. Respekt oder wenigstens Zurückhaltung im Ausdruck war im Streit jener Zeit von den Vertretern der einander befehlenden Konfessionen nicht zu erwarten.

Doch zurück zur Urkunde des Röhrentruper Rezesses. Deren Text enthält zunächst eine lange Einleitung, die ausführlich die Geschichte der Auseinandersetzung zwischen Graf Simon VI. und seinen Söhnen einerseits und Bürgermeistern, Rat und Gemeinheit der Stadt Lemgo andererseits rekapituliert, wie „geraume Zeit hero“ „Streit, Missverständnis und Irrung“ geherrscht hätten, erstens „wegen freien Exercitii und Reformation der Religion, Bestellung der Kirchendiener“ usw., zweitens „wegen des iuris gladii und peinlicher Gerichtsbarkeit, Consens zur Ratswahl“ und vieler anderer Punkte „in weltlichen Sachen“, wie deshalb „vielfältige verdrießliche kostbare (= teure) Prozesse“ vor dem Reichskammergericht und beim Reichshofrat geführt worden seien, „sonderlich aber“ wie in anno 1609 ein „unvermutlicher Aufstand der Bürgerschaft ausgebrochen“ und es auch „dies laufende Jahr zu Ergreifung der Waffen“ wiederum gekommen sei; wie schließlich der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Dietrich, Bischof des Stifts Paderborn, vermittelnd eingegriffen und

²² Wie Anm. 13, S. 121.

²³ StA DT L 65 Nr. 38 fol. 73.

²⁴ StA DT L 71 Nr. 136 fol. 11.

„mit Zuziehung“ der an den Friedensverhandlungen beteiligten Herren, Räte, Stände- und Städteverordneten „nach vieler mühsamer Tractation“ den langen Streit „nunmehr end- auch ewig- beständig und unwiderruflich vermittelt, verglichen, componiret, beschlossen und verabredet“ habe.

Auf diese Einleitung folgen die einzelnen ausgehandelten Vertragspunkte. Der Text ist nicht in Kapitel oder Paragraphen unterteilt. Aber schon alte Abschriften des Vertrags²⁵ gliedern die verhandelten Gegenstände in 26, eine auch nur in 21 Punkte. Das Lemgoer Exemplar des Vertrags teilt den Text durch später mit Bleistift am Rand zugesetzte Zahlen in 28 Abschnitte. Ich richte mich im folgenden nach der Einteilung in 26 Punkte. Von denen betreffen nur die ersten sechs geistliche Fragen und Anliegen der Kirche, 20 Punkte sind rein weltlichen Inhalts. Von diesen weltlichen Punkten ist der erste und wichtigste die Bestätigung des *ius gladii*, des Rechts der Stadt, die Todesstrafe zu verhängen und zu vollstrecken. Wo immer diese Bestätigung erwähnt wird, fehlt der Hinweis nicht, dass Lemgo schon bald in den Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts von diesem Recht ausgiebig und schrecklich Gebrauch gemacht hat.

Andere im Vertrag geregelte weltliche Punkte sind zum Beispiel die Bestätigung der Lemgoer Ratswahl durch den Grafen, die soll erfolgen wie bisher. Ferner werden Fragen der zwischen dem Landesherrn und der Stadt umstrittenen Gerichtsbarkeit reguliert. Die Einnahmen aus dem Geleitsrecht für Juden verbleiben dem Grafen, doch darf die Stadt von den Juden ein gewisses Beiwohnergeld erheben. Ein in Lemgo eingerichteter Schuldentilgungsfonds, die sogenannte Schatzkammer, wird nur zögernd weiter toleriert, da er nur schwer mit kaiserlichem Recht in Einklang zu bringen ist. Hude- und Weiderechte werden geregelt. Die Prozesse vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat sollen eingestellt werden. Schließlich erklärt sich Lemgo bereit, dem Grafen 8.000 Reichstaler zu zahlen. Während aber die Herren zur Lippe dieses Geld als eine Sühne der Stadt für an ihrem Vater, Graf Simon VI., vor allem durch den Aufstand von 1609 begangenes Unrecht ansahen, war es in den Augen der Lemgoer eine Dankbezeugung für die wiedergewonnene Gunst des Landesherrn, besonders für die Bestätigung eines auf 70 Jahre erteilten Gewerbeprivilegs aus dem Jahre 1560. Die während des jahrelangen Streits von beiden Seiten beschlagnahmten Güter sollen den Geschädigten zurückgegeben werden (*Restitutio ablatorum*).

Dies alles und noch mehr regeln die 20 weltlichen Punkte des Vergleichs. Ihnen voran aber gehen die sechs Punkte, die sogenannte „geist-

²⁵ StA DT L 28 J 1 1b.

liche Sachen“ betreffen. Deren erster ist immer als das Wichtigste im ganzen Röhrentruper Rezess betrachtet worden. Er lautet, leicht gekürzt:

– „Anfangs hat Herr Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, in Gnaden gnädig beliebt und bewilliget, dass Bürgermeister, Rat und Gemeinheit Ihr. Gn. Stadt Lemgo bei dem freien und unveränderten Exercitio ihrer Religion, wie dieselbe in der anno eintausend fünfhundert dreißig weiland Kaiser Carolo dem Fünften auf dem Reichstage zu Augsburg übergeben, ingleichen in dero anno eintausend fünfhundert siebenzig ein aufgerichteten lippischen gedruckten Kirchenordnung bestätigt, allerdings [= gänzlich, völlig] gelassen und dabei ohn alle Veränderung verbleiben sollen und mögen.“

Wohlgemerkt: Es wird ausdrücklich die Augsburgische Konfession in ihrer ursprünglichen Fassung von 1530 genannt, die *Confessio Augustana invariata*, nicht die *variata* von 1540 mit ihrer Änderung des 10. Artikels, vom heiligen Abendmahl, der in der Auseinandersetzung zwischen Lutheranern und Reformierten eine so große Rolle spielte.

Die weiteren Punkte bestimmen: Lemgo hat freie Wahl der Geistlichen an St. Nikolai und St. Marien. Diese sollen von einer lutherischen Universität examiniert und ordiniert werden. Der Graf wird sie dann bestätigen, wenn sie sich „allen Schmähens und Scheltens wider andere Religions Confessionisten wie auch ihren gnädigen Landesherrn, auch Ihr. Gn. Consistorium, dabei bestellte Superintendenten, auch Räte und Diener, enthalten“. Ferner: In Matrimonial- oder Ehesachen behält die Stadt die Entscheidung in erster Instanz, aber mit Zuziehung des reformierten Predigers an St. Johann. Die Berufungsinstanz liegt beim Grafen. Die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens und die Bestimmungen über die Schule bleiben so, wie es die Kirchenordnung von 1571 vorgeschrieben hat. Auf das umstrittene Patronat über die Kirche des Dorfs Hillentrup muss Lemgo verzichten. Bei Ehebruch verhängte Geldbußen bezieht die Stadt, sie muss aber dem Grafen den zehnten Pfennig davon entrichten.

Man sieht, die sechs Punkte, die „geistliche Sachen“ betreffen, regeln nicht allein Fragen der Konfession, sondern auch alles, was zur Verwaltung des Vermögens von Kirche und Schule gehört.

Von diesen wenigen, aber gewichtigen geistlichen Punkten des Röhrentruper Rezesses und von den zahlreichen Einzelbestimmungen über weltliche Angelegenheiten sind immer als entscheidend angesehen worden die Garantie der Erhaltung des Luthertums in Lemgo und das *ius gladii*. August Falkmann hat diese Quintessenz mit leicht ironischem Unterton so zusammengefasst: „Jetzt konnten besonders die Frauen sich

wieder mit Seelenruhe an den Predigten ihrer rechtgläubigen Kanzelredner erfreuen und die Ratsherren mit Selbstgefühl auf die beiden Richtschwerter blicken, welche als Symbol der Strafjustiz die Ratsstube zierten.“²⁶

Den Einzelbestimmungen des Vertrags folgen die üblichen Schlussfloskeln und dann neun Unterschriften. Deren erste stammt von Dietrich, dem Bischof von Paderborn. Als nächster hat Christian Graf zu Waldeck unterschrieben – die Waldecker waren seit vielen Generationen, seit dem 13. Jahrhundert, durch zahlreiche Heiraten immer wieder mit den Lippern verschwägert –, dann erst unterschreiben Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, dessen Bruder Hermann, die drei Vormünder des minderjährigen Grafen Philipp zur Lippe und zwei Hofrichter, der schon genannte Simon Schwarz und Barthold Frohn. Das Lemgoer Exemplar hat auch, noch vor den beiden Hofrichtern, Johann von Offen unterschrieben, in dem ausführlichen Schlussabsatz des Vertrags genannt als Drost zum Sternberg. Beide Urkunden tragen die Unterschriften in genau der gleichen Reihenfolge und Anordnung. Außer den Unterzeichnern haben den Vertrag mit ihrem Siegel versehen die Hansestädte Lemgo, Osnabrück, Minden und Herford, dazu die lippischen Städte Lippstadt und Horn. Eine der hölzernen Siegelschüsseln ist unbelegt. Sie war vorgesehen für Graf Otto zur Lippe, den um zwei Jahre jüngeren Bruder Simons VII. Graf Otto (1589–1657), der Gründer der Linie Lippe-Brake, die bis 1709 existiert hat, war ein energischer und ehrgeiziger Mann, ewig unzufrieden mit seiner untergeordneten Rolle als jüngerer Bruder des Landesherrn, und er hat diesem und seinen Nachfolgern unendliche Schwierigkeiten gemacht in dem ständigen Bestreben, seine Rechte zu erweitern. Es ist bezeichnend, dass Otto, offenbar in letzter Minute, Unterschrift und Siegel unter dem Vertrag verweigert hat. Er hat statt dessen am 30. Dezember 1620 selbst mit der Stadt Lemgo einen eigenen Vertrag abgeschlossen und in 21 Punkten Jagd- und Fischereifragen, Weiderechte und viele andere Streitpunkte geklärt, manche ganz ähnlich, wie es im Röhrentruper Rezess geschehen ist, alle rein weltlichen Inhalts, von Religion und Konfession ist in diesem Vertrag Graf Ottos mit Lemgo mit keinem Wort die Rede.²⁷

Die erste Unterschrift unter den Vertrag hat, ich sagte es schon, Dietrich von Fürstenberg geleistet. Aus den zeitgenössischen Quellen geht nicht hervor, dass irgendjemand Anstoß daran genommen oder es als peinlich empfunden hätte, dass ein katholischer Bischof der Hauptschlichter im Streit zwischen der lutherischen Stadt und dem reformier-

²⁶ Wie Anm. 17, S. 373-374.

²⁷ StA DT L 28 J I 1b, Convolut V, fol. 464-472.

ten Landesherrn war, und zwar ein sehr dezidierter Katholik und Vertreter der Gegenreformation, den man den Retter des Katholizismus in Paderborn genannt hat. Bischof Dietrich war eben ein Reichsstand, und zwar im Rang eines Fürsten, das war wichtig; zudem stand er zu Lippe im Rechtsverhältnis eines Lehnsherrn. Die weltlichen Punkte des Vertrags konnten seine juristisch geschulten Beauftragten sowieso ebensogut beurteilen wie ein protestantischer Vermittler. Und die am Anfang stehenden sechs Punkte zu kirchlichen Fragen äußerten sich ja nicht zur Richtigkeit oder Anfechtbarkeit konfessioneller Lehren, etwa zur Abendmahlslehre, zur Lehre de persona Christi, zur Ubiquität, Prädestination oder dem Exorzismus, sondern nur zur Gültigkeit und Anerkennung schriftlich festgelegter Satzungen, der Confessio Augustana und der Kirchenordnung von 1571.

Und es muss immer wieder betont werden, dass im Streit des Landesherrn mit seiner mächtigsten Stadt die Konfessionsfrage nicht die einzige war, ja dass sie sogar in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten ist. Der reformierte Graf Simon VII. hat 1617 der reformierten Stadt Bremen ausführlich seinen Standpunkt dargelegt²⁸ voll Sorge, die Hansestadt Bremen könnte sich auf die Seite der Hansestadt Lemgo schlagen und eben nicht mit Selbstverständlichkeit die Partei des gräflichen Glaubensgenossen ergreifen gegen einen lutherischen Magistrat!

Natürlich sind mit dem Röhrentruper Rezess nicht sofort alle Reibungsflächen beseitigt worden. Schon bei der ersten Besetzung einer lutherischen Pfarrstelle in Lemgo nach Abschluss des Vertrags hat es einen Eklat gegeben. Der aus Lemgo stammende Kandidat Hermann Möller war zum Pfarrer an St. Marien berufen worden, legte bestimmungsgemäß seine Universitätszeugnisse vor und erwartete seine Bestätigung durch den Landesherrn. Am 20. Dezember 1617 wollte ihn Superintendent Dreckmeyer in Detmold im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen noch einmal „in den strittigen Religionspunkten“ examinieren. Gegen dieses Ansinnen haben sich der Kandidat und der Lemgoer Magistrat mit Erfolg gewehrt. Möller ist 1618 als Pfarrer an St. Marien eingesetzt worden und hat dieses Amt 36 Jahre lang innegehabt.

Reibereien zwischen der reformierten Landesherrschaft und den Lemgoer Lutheranern wegen Ärgerlichkeiten von geringerer Bedeutung kamen auch weiterhin vor. Zum Beispiel hat sich am 26. Januar 1619 der Graf persönlich samt allen seinen Räten in einer Sitzung der Regierungskanzlei mit einer Beschwerde aus Lemgo beschäftigen müssen. Als man in der Kirche St. Johann (die den Reformierten vorbehalten war) einen Lobwasserschen Psalm angestimmt hatte, sei „von den Lemgoischen

²⁸ StA DT L 28 J IV 7(b).

Kindern ein ander Gesang vorgenommen“ worden!²⁹ Vermutlich haben die Kinder einen lutherischen Choral in den Lobwasser-Psalm hineingesungen und damit Ärgernis erregt.

Im Februar 1621 haben die Lemgoer vom Grafen Nachbesserungen der Bestimmungen des Röhrentruper Rezesses zu erreichen versucht. Von ihren 26 diesbezüglichen „propositiones“ betraf keine einzige eine Frage der Konfession, wohl aber taucht als Punkt 17 der Antrag auf, das Hofgericht wieder nach Lemgo zu verlegen. Die Wünsche sind verschieden, in der Mehrzahl abschlägig beschieden worden.³⁰

Im ganzen aber hat der Röhrentruper Rezess das Verhältnis der Landesherrschaft zu ihrer bedeutendsten Stadt und vor allem Lemgos konfessionellen Sonderstatus auf lange Zeit gültig geregelt, und man darf fragen, wie der Vertrag von 1617 zu bewerten ist. Er ist immer als ein großer Erfolg Lemgos betrachtet worden, als ein Sieg, ein Höhepunkt der städtischen Macht. Höhepunkt bedeutet aber auch: Von da an ist es abwärts gegangen. Nun hat dieser Niedergang freilich zunächst nichts mit dem Rezess direkt zu tun. Der war am 22. August 1617 geschlossen worden, neun Monate darauf, am 23. Mai 1618, wurden die königlichen Statthalter Martinitz und Slavata und der Sekretär Fabricius in Prag aus den Fenstern des Hradschin in den Burggraben gestürzt, und der Dreißigjährige Krieg begann. Der damit einsetzende Niedergang Lemgos vollzog sich unaufhaltsam, aber nur nach und nach. Es hat immerhin etwa 200 Jahre gedauert, bis die Residenzstadt Detmold die alte Hansestadt Lemgo an Einwohnerzahl überholt hatte; erst 1835 war es so weit.³¹ Und dennoch: Mag auch der Röhrentruper Rezess selbst Lemgos Abstieg nicht bewirkt haben, vom Streit der Stadt mit dem gräflichen Haus ist der Niedergang Lemgos und Detmolds Aufsteigen nicht völlig zu trennen. Wären Hofstaat, Regierungskanzlei, Hofgericht und die Beamten in Brake, unmittelbar vor Lemgos Toren, und in der Stadt selbst verblieben, so hätte es überaus nahe gelegen, dass die alte Hansestadt sich zur Residenz entwickelt und damit eine ganz neue Zukunft gefunden hätte.³²

Sehr eigenartig ist es, welch geringe Rolle der Röhrentruper Rezess lange Zeit in der regionalen Geschichtsschreibung gespielt hat – eigentlich gar keine. Der Blumberger Pfarrer Johannes Piderit hat 1627 in Rinteln sein „Chronicon Comitatus Lippiae“ drucken lassen. Diese Chronik erwähnt Graf Simons VI. Reformationsbemühungen und den Widerstand, auf den sie stießen, sie spricht auch vom Pfingstvertrag mit Lemgo

²⁹ StA DT L 28 J IV 8, Heft 1619.

³⁰ StA DT L 28 J IV 8, Heft 1621.

³¹ Martin Kuhlmann: Bevölkerungsgeographie des Landes Lippe, Remagen 1954, S. 131.

³² So sieht es auch Hermann Rothert: *Wie Anm.* 13, S. 122.

und von der Revolte vom September 1609, endet aber dann mit Simons Tod und verspricht lediglich: „Wer aber Lust hat, wird's anderen Orths weitleufftiger beschrieben finden.“³³ In der Tat stammt auch aus demselben Jahr 1627 Piderits ausführliche „Historia Graf Simonis VII.“, nie gedruckt, aber im Detmolder Staatsarchiv als Manuskript vorhanden.³⁴ Hier berichtet der Autor von allerlei Einzelheiten der Kämpfe in den Jahren 1616 und 1617, auch von „des Krieges Stillstand“ und dass der Friede „ausgeblasen“ worden sei.³⁵ Über einen im August 1617 ausgehandelten Vertrag und seine Bestimmungen aber verliert er kein einziges Wort.

Nun gilt Piderits Werk als eine historische Quelle von sehr geringem Wert.³⁶ Aber 140 Jahre später hat der Meinberger Pfarrer Puhstkuchen „Beyträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe überhaupt und in Absicht auf die Religions- und Kirchenbegebenheiten insonderheit“ veröffentlicht. Dort meint man doch nun eine substantielle Aussage zu den wichtigen Geschehnissen vom Anfang des 17. Jahrhunderts finden zu können. Weit gefehlt: Wohl ist von dem hier und da, zum Beispiel in Detmold und Horn, aufgeflammten Widerstand gegen die Einführung der reformierten Lehre die Rede, aber von dem jahrelangen Kampf Lemgos mit dem Landesherrn überhaupt nicht. Es heißt nur bei der Besprechung der Lemgoer Kirchen: „Die beiden Gemeinen der St. Nikolai und St. Marien Kirchen auf der Altstadt und Neustadt sind bey dieser Einrichtung des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes geblieben, ohnerachtet bey dem Anfang des vorigen Jahrhunderts in den andern Kirchen des Landes eine abermalige Änderung und Einführung der Reformirten Religion unternommen ist.“³⁷ Diese Kurzfassung wichtiger Ereignisse der lippischen Kirchengeschichte von etwa 1600 bis 1617 ist in einem Werk, das „Religions- und Kirchenbegebenheiten insonderheit“ vorstellen will, schon erstaunlich. Und auch der lutherische Hofprediger Ernst August Althof (1720–1794), der ein durchschossenes Exemplar des Puhstkuchenschen Buchs handschriftlich mit vielen wertvollen Zusätzen und Verbesserungen versehen hat,³⁸ nennt zwar einige wenige Einzelheiten des großen Streits, spricht aber nicht vom Röhrentruher Rezess.

³³ Johannes Piderit: *Chronicon Comitatus Lippiae*, Rinteln 1627, S. 658-659.

³⁴ StA DT D 71 Nr. 86.

³⁵ Wie Anm. 33, § 36.

³⁶ Wilhelm Butterweck: *Die Geschichte der Lippischen Landeskirche*, Schötmar 1926, S. 329; Erich Kittel: *Heimatchronik des Kreises Lippe*, Köln 21978, S. 167.

³⁷ Friederich Christoph Puhstkuchen: *Beyträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe*, Lemgo 1769, S. 83.

³⁸ Lippische Landesbibliothek, Mscr. 106.4°.

Noch der Generalsuperintendent August von Cölln (der Jüngere; 1804–1865) hat im Jahre 1863 in seinen „Urkundlichen Beiträgen zur Entstehungsgeschichte der Lippe’schen Kirchenordnung von 1684“ den Röhrentruper Rezess völlig übergangen. Dabei behandelt von Cölln die lippische Kirchengeschichte jedenfalls von Simons VI. Jugendjahren an und erwähnt natürlich auch Lemgos erfolgreichen Widerstand gegen die reformatorischen Bestrebungen des Grafen, „wodurch ein bis auf den heutigen Tag nachtheilig wirkender Riß in die Bevölkerung des Landes gekommen ist“.³⁹ Der Vergleich aber, der diesen Streit 1617 beendet hat, wird bei von Cölln mit keiner Silbe erwähnt.

Wie ist es zu erklären, dass der doch ohne Zweifel wichtige Vertrag von 1617 so lange Zeit von der Geschichtsschreibung nicht beachtet worden ist? War es etwa aus sozusagen amtlicher Detmolder Sicht unerwünscht oder peinlich, zuzugeben und im einzelnen auszuführen, welche starke konfessionelle Sonderstellung Lemgo sich im Röhrentruper Rezess gesichert hatte?

Auf jeden Fall sind die Bestimmungen dieses Vergleichs den vertragsschließenden Parteien durchaus bekannt und bewusst geblieben. Dafür einige Beispiele, aus jedem der Jahrhunderte, in denen der Rezess gültig war, eines.

Das erste Beispiel stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Damals waren es die Lemgoer, die sich auf den Vertrag beriefen. Es ging ihnen um Geld für ihre lateinische Schule, und zwar in folgendem Zusammenhang: Graf Simon VI. hatte 1583 (damals lebte er noch in gutem Einvernehmen mit der Stadt) dem Lemgoer Gymnasium ein neues Schullokal und eine Dotation von 100 Talern jährlich vermacht.⁴⁰ Diese Stiftung ist den Lemgoern so wichtig gewesen, dass sie noch heute 1583 als Gründungsjahr ihres Gymnasiums angeben, obwohl die Schule sich mit Fug und Recht älter nennen könnte. Zu diesen 100 Talern war im Jahre 1600 noch einmal eine Summe von 60 Talern jährlich hinzugekommen, und um diese jährliche Zahlung von insgesamt 160 Talern ging es in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts. Der Graf zur Lippe hatte nach der Revolte von 1609 die Zahlung eingestellt (wobei übrigens umstritten war, von welchem Jahr an), und dagegen wandten sich jetzt, nach dem Westfälischen Frieden, die Lemgoer und verlangten mit großem Nachdruck die Wiederaufnahme der jährlichen Zuwendungen. 1655 haben sie ein 37 Seiten langes Scriptum an den Grafen – inzwischen war Graf Hermann

³⁹ A(ugust) von Cölln: Urkundliche Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Lippe’schen Kirchenordnung von 1684, Erlangen 1863, S. 14.

⁴⁰ StA DT L 29 B XV Nr. 3; August Falkmann, wie Anm. 16, Heft 4, S. 167; Karl Meier in: Festschrift zur 375-Jahr-Feier des Engelbert-Kämpfer-Gymnasiums in Lemgo, 1958, S. 10.

Adolf an der Regierung – gerichtet und haben argumentiert, erstens sei die Schenkung Simons VI. auf ewig gemeint gewesen und damit unwiderruflich, zweitens aber und vor allem seien ja durch den Röhrentruper Rezess „alle Irrung, Gebrechen und Streitigkeiten [...] nunmehr end-auch ewig- beständig und unwiderruflich vermittelt, verglichen, componiret, beschlossen und verabredet“ worden (die Lemgoer Juristen zitieren also wörtlich aus dem Vertragstext von 1617), somit gebe es weder ein Recht noch einen Grund, die Zahlung unter Hinweis auf den Aufstand von 1609 zu verweigern! Diese Rechtsauffassung untermauerten die Lemgoer mit vielen Zitaten aus der juristischen Fachliteratur, mit Reichstagsabschieden, dem Augsburger Religionsfrieden, ja mit Sätzen aus Ciceros Prozessrede pro Milone. Auch legten sie ein Dokument vom 25. Juni 1651 vor, in dem der damals regierende Graf Johann Bernhard den Lemgoern ausdrücklich bescheinigt hatte, dass „Ihro Hochgräfl. Gn. die Transactio de anno 1617 für sich und ihre Nachkommen in allen punctis und clausulis gnädig halten und die darüber von den von Lemgo gebetene confirmation hiermit erteilet haben“ wollten.⁴¹

Lemgo hat mit seiner Berufung auf den Röhrentruper Rezess Erfolg gehabt. Die lippische Regierung hat zunächst noch das geistliche Konsistorium in Kassel angerufen, und nach dessen Stellungnahme hat Graf Hermann Adolf 1665 angeordnet, die Zahlungen wieder aufzunehmen.

Auch im 18. Jahrhundert war man sich der Bestimmungen des Röhrentruper Rezesses bewusst. Graf Simon Henrich Adolf hat am 7. März 1724 einen Vergleich mit Lemgo geschlossen⁴² und dabei erklärt, er sei „nicht gemeinet, die getreue Bürgerschaft der Stadt Lemgo in der freien Predigerwahl, wie dieselbe iuxta recessum (= gemäß dem Rezess) de anno 1617 hergebracht, zu betrüben“. Der Graf bestätigt damit also einen wichtigen geistlichen Punkt des Vertrags. In demselben Vergleich ordnet er auch an, dass in einem weniger bedeutenden weltlichen Punkt (es geht um Pfändungen in der Feldmark) „in conformite des recessus (= in Übereinstimmung mit dem Rezess) de anno 1617“ verfahren werden soll. Bereits drei Wochen später hat der Graf, wie er es versprochen hatte, die Wahl von Ernst Henrich Philipp Schrader zum Pfarrer an St. Marien unter ausdrücklicher Berufung auf den Röhrentruper Rezess bestätigt.⁴³

Ein letztes Beispiel führe ich aus dem 19. Jahrhundert an, aus der Regierungszeit Fürst Leopolds II. zur Lippe; es ist etwa 220 Jahre jünger als der Röhrentruper Rezess. Diesmal war es nicht das lutherische Lemgo, das sich auf den Vertrag von 1617 berief, sondern das reformierte

⁴¹ StA DT L 29 B XVIII Nr. 8.

⁴² StA DT L 28 J 1b, Convolut V, fol. 545-551.

⁴³ StA DT L 68 Nr. 22 fol. 7.

Konsistorium in Detmold, und es ging nicht wie 1655 um Geld, sondern um ein geistliches Recht, um die Einsetzung lutherischer Pfarrer in Lemgo.

1838 hatte der Lemgoer Magistrat vom Fürsten die Bestätigung der Wahl des Kandidaten Ferdinand Clemen zum Prediger an St. Marien erbeten.⁴⁴ Diese Bestätigung erfolgte zwar, doch verkündete ein von Leopold II. selbst unterzeichnetes Reskript den Lemgoern, künftig werde man nicht mehr so verfahren: Lemgo richte sich ja nicht nach den Bestimmungen des Vertrags von 1617! Die verlangten bekanntlich von dem vorgeschlagenen Prediger ein *testimonium doctrinae et qualificationis*, ein Zeugnis über seine Kenntnisse und seine Eignung, von einem Konsistorium augsburgischer Konfession, den Nachweis der vorhergegangenen Prüfung des Kandidaten durch eine Universität. Daran hielten sich aber die Lemgoer in der Praxis ihres Berufungsverfahrens nicht und begnügten sich statt dessen mit einem Prüfungsattest ihres eigenen geistlichen Ministeriums. Eine solche Bescheinigung genüge nicht, Anwärter auf lutherische Predigerstellen in Lemgo sollten künftig vom fürstlichen Konsistorium in Detmold geprüft werden. Das sei ohne weiteres möglich, da – und nun folgt eine bemerkenswerte Begründung – „nach den herrschenden Ansichten der Zeit der confessionelle Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten in keinen erheblichen Betracht kommen“ könne.

Lemgo antwortete: Gewiss werde die Bestimmung des Rezesses dem Buchstaben nach nicht eingehalten. Das sei aber auch gar nicht möglich, diese Anordnung sei obsolet und überholt. Rechte ihres geistlichen Ministeriums will die Stadt nicht aufgeben und verknüpft die Frage der Examinierung lutherischer Kandidaten mit der einer Union der beiden protestantischen Konfessionen. (Im Herzogtum Nassau und im benachbarten Königreich Preußen bestand eine solche Union ja seit 1817.) Eifrigster Vorkämpfer für eine Union in Lippe ist interessanterweise damals der lutherische Pastor Gottfried Holzapfel an St. Nikolai; er wäre ohne weiteres bereit, bei einem Zusammenschluss der beiden Konfessionen das Prüfungsrecht dem reformierten Detmolder Konsistorium zu überlassen.

Zwar erklären eben dieses reformierte Konsistorium in Detmold, der lutherische Magistrat in Lemgo und auch Pastor Clemen an St. Marien ziemlich gleichlautend, der Konfessionsunterschied spiele heutzutage keine große Rolle mehr. In einer für die Regierung bestimmten gutachterlichen Äußerung des Konsistoriums vom 13. August 1838 heißt es zum Beispiel: „Unstreitig hat die Trennung der evangelisch lutherischen

⁴⁴ Die Akten über den gesamten Vorgang: StA DT L 77 A Nr. 652 fol. 20-47.

und evangelisch reformierten Kirche nach 300jähriger Dauer sich in sich selbst überlebt.“⁴⁵ Aber dennoch zögert man sowohl in Detmold als auch in Lemgo, eine Union einzugehen. Statt dessen schließt man in der Examenfrage einen Kompromiss. Bei Prüfungen lutherischer Kandidaten in Lemgo wird ein reformiertes Mitglied des Detmolder Konsistoriums den Vorsitz übernehmen und wird Termin und Aufgaben der Prüfung bestimmen.

Bei dieser Regelung ist es geblieben, solange der Röhrentruper Rezess noch gültig war, das heißt noch für 16 Jahre. 1854 war seine Zeit abgelaufen. Damals erschienen im Abstand von nur sechs Tagen, am 9. und am 15. März 1854, zwei Edikte Fürst Leopolds III., durch die die katholische und die lutherische Kirche in Lippe der evangelisch-reformierten rechtlich gleichgestellt wurden. Geistiger Vater dieser Edikte war der Kabinettsminister Laurenz Hannibal Fischer (1784–1868), der in der deutschen Geschichte als „Flottenfischer“ bekannt geworden ist, weil er 1852/1853 im Auftrag des Bundestages die 1848 geschaffene deutsche Flotte versteigert hat. Fischer ist viel getadelt worden als reaktionärer Politiker.

Die katholischen Christen hierzulande haben das Edikt vom 9. März 1854 gefeiert als die „Magna Charta“ der Katholiken in Lippe,⁴⁶ die Lemgoer Lutheraner haben das vom 15. März bekämpft als „Staatsstreich“, denn es „nahm dem dortigen Magistrat die im Röhrentruper Rezeß von 1617 verliehenen Rechte über die beiden lutherischen Pfarreien“.⁴⁷

Wie auch immer man das betrachtet – der Röhrentruper Rezess hat nach 237 Jahren der Gültigkeit im Jahre 1854 seine Rechtswirksamkeit verloren. Indirekt wirkt er freilich weiter bis heute in der Dominanz der lutherischen Konfession in Lemgo, während im übrigen Lippe das reformierte Bekenntnis vorherrschend geblieben ist.

⁴⁵ Wie Anm. 44, fol. 28.

⁴⁶ Augustinus Reineke: *Katholische Kirche in Lippe 783–1983*, Paderborn 1983, S. 159.

⁴⁷ Wilhelm Neuser, wie Anm. 12, S. 17.